# Der Anspruch auf Wiedereinstellung

Ein Beitrag zum Problem der Wiedereinstellungsklausel unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts.

**Auszug**

aus einer Arbeit zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerichtsassessor

**Carl-Hans Buchholz**

in Breslau.

Auf Grund der Ministerialverfügung vom 20. Juli 1933 von der Drucklegung der Dissertation befreit.

1933

Druck: Graphischer Großbetrieb für Buch- und Offsetdruck, Breslau 1, Hummerei 39-42.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Einleitung der Arbeit behandelt kurz die Bedeutung der sich anbahnenden berufsständischen Wirtschaftsordnung für das Arbeits- und Tarifrecht.

Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Begriff und Zweck der Wiedereinstellungsklausel als tarifvertraglicher Gesamtvereinbarung und deren Abgrenzung zum Maßregelungsverbot. Die in der Praxis gebrauchten verschiedenen Fassungen der Klausel werden in drei Typen zusammengefaßt.

Der zweite Teil als Hauptteil erörtert zunächst den Standpunkt der herrschenden Lehre und Rechtsprechung über die Rechtsnatur der Klausel als Bestandteil des obligatorischen Teils des Tarifvertrages und Vertrag zugunsten Dritter. Es werden sodann die Bedenken gegen diese Ansicht dargelegt und die von der Wissenschaft unternommenen Lösungsversuche kritisch behandelt, die Lehren von der unmittelbar schuldrechtlichen Wirkung sowie die Lehren von der normativen Wirkung der Klausel. Für die Rechtsnatur der Wiedereinstellungsklausel wird der in der Wortfassung der Klausel zum Ausdruck kommende Wille der Tarifparteien und das Bestehen oder Nichtbestehen von Arbeitsverträgen im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens für maßgeblich gehalten. Im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, die vollständig und eingehend erörtert wird, stellt sich der Verfasser bei entsprechender Fassung der Klausel auf den Standpunkt der Rückwirkungstheorie, auch für den Fall erloschener Arbeitsverträge.

Im dritten Teil der Arbeit werden die Gruppen der Berechtigten aus der Klausel aufgeführt und gezeigt, wie sich die Verwirklichung des Anspruchs auf Wiedereinstellung und seine Vollstreckung vollzieht.

Ein rechtspolitischer Ausblick als vierter Teil nimmt zu dem Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes von 1921 und den in der Wissenschaft gemachten Vorschlägen für die Ausgestaltung der Klausel im künftigen Tarifrecht Stellung. In Übereinstimmung mit den Zielen der berufständischen Wirtschaftsordnung wird der Ausbau des Tarifrechts zum Selbstverwaltungs- und Satzungsrecht des einzelnen Berufstandes auch für die Lösung des behandelten Problems der Wiedereinstellungsklausel für notwendig gehalten.

In der Schrift ist besonderer Wert auf eine möglichst vollständige Verarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts gelegt.

# Lebenslauf.

Am 9. Juni 1907 wurde ich als Sohn des damaligen Rechtsanwalts und Notars Bernhard Buchholz und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Orlowski, in Neumark, Kreis Löbau, Provinz Westpreußen, geboren. Von Ostern 1913 bis 1920 besuchte ich dort die Vorschule und das Progymnasium. Durch das Versailler Friedensdiktat wurde der Kreis Löbau im Jahre 1920 zu Polen geschlagen. Mein Vater war gezwungen, Neumark zu verlassen, und ließ sich im Herbst 1920 in Allenstein, Ostpreußen, wieder als Anwalt nieder. Ich setzte in der Zeit meine Gymnasialstudien zunächst in Braunsberg, dann in Allenstein am Humanistischen Gymnasium fort. Im Jahre 1922 wurde mein Vater als Justitiar an der Regierung in Allenstein in den Staatsdienst übernommen und später als Regierungsrat nach Schneidemühl, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, versetzt. Hier bestand ich im Jahre 1925 das Abitur unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Ich wandte mich dem Rechtsstudium zu und studierte zunächst zwei Semester in Innsbruck und dann an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau, wohin mein Vater im Jahre 1928 als Regierungsdirektor versetzt wurde. Am 9. Oktober 1929 bestand ich hier die erste juristische Staatsprüfung. Als Referendar war ich am Amtsgericht in Trebnitz, im übrigen an den Breslauer Gerichten tätig. Am 1. bzw. 5. Juli 1933 bestand ich die große juristische Staatsprüfung und die Volksverbundenheitsprüfung mit „Befriedigend". Die mündliche Doktorprüfung fand am 26. Juli 1933 statt.